



Passport for goods

CARNETINFORMATION

TÜRKEI

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der entsprechenden Zollverwaltung akzeptiert werden:

Türkisch, Französisch, Englisch und Deutsch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter der Klasse 1 fertigen Carnets während der amtlichen Öffnungszeiten ab

6) Besonderheiten:

WICHTIG:

Es ist eine **Vorregistrierung des Carnet ATA** nötig, BEVOR Sie die Reise beginnen! Dies ist sowohl für die Einfuhr in der Türkei als auch für die Wiederausfuhr aus der Türkei nötig!

Unter nachfolgendem Link können Sie die Vorregistrierung Ihres Carnet ATA durchführen:

<https://uygulama.gtb.gov.tr/eATA/#/login>

Wenn dies nicht im Voraus (vor Ankunft beim Zollamt) erledigt wurde, füllen die Zollbeamten die Erklärungen bei Bedarf an der Grenze aus, was jedoch zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen kann.

Das Feld „TR ID/TIN“ wird automatisch deaktiviert und kann nicht ausgefüllt werden, was für ausländische Carnet-Inhaber jedoch kein Hindernis darstellt.

Wenn ein Vertreter (z. B. Fahrer) die Zollformalitäten erledigt, muss die Registrierung mit den Angaben des Vertreters vorgenommen werden.

Der Vertreter muss im Abschnitt „Vertreter“ des ATA-Carnets aufgeführt sein.

Hinweis:

Das türkische Handelsministerium hat ein neues, passwortbasiertes Anmeldeverfahren für Verpflichtete/Nutzer eingeführt, die auf das Registrierungssystem zugreifen möchten. Ab dem 30. April 2026 müssen Nutzer, die auf das Registrierungssystem zugreifen möchten, die folgenden Schritte durchführen:

- Persönlicher Antrag bei der türkischen Zollbehörde: Nutzer müssen sich direkt an die türkische Zollbehörde wenden, um ihr Erstpasswort zu erhalten.
- Wenden Sie sich an autorisiertes Zollpersonal: Der Antrag ist entweder bei: dem Kundenservice-Schalter der Zollstelle oder bei Zollpersonal, das als Kontrollbeamter befugt ist, zu stellen.
- Erforderliche Benutzerdaten angeben (einmalige Registrierung): Für die Erstregistrierung müssen Benutzer Folgendes angeben:

Benutzeridentifikationsdaten für die Anmeldung im System: Personenkennziffer oder Steuernummer oder Reisepassnummer sowie E-Mail-Adresse

- Zustellung des Passworts: Nach der Registrierung sendet das System das Passwort automatisch an die vom Benutzer angegebene E-Mail-Adresse.
- Anmeldung am System:
Benutzer können sich mit folgenden Angaben beim e-ATA/TR-System anmelden:

den registrierten Benutzerdaten (Personalausweis-/Steuer-/Reisepassnummer) und dem per E-Mail erhaltenen Passwort.

- **Passwortänderung:** Nach der ersten Anmeldung können Benutzer ihr Passwort direkt in der Anwendung ändern.

Bei Fragen zum Registrierungssystem wenden Sie sich bitte direkt an TOBB.

Andere Besonderheiten:

1) Gemäß den Anforderungen des türkischen Zolls müssen alle allgemeinen Listen in digitaler Form vorgelegt werden. Um die Anmeldung zu erleichtern, wird den Inhabern empfohlen, die allgemeine Liste ihrer Carnets als Excel-Datei auf einem USB-Stick zu speichern und diese Datei dem türkischen Zoll auf Anfrage vorzulegen.

2) Das Carnet ist für unbegleitete Waren zugelassen.

3) Es muss der Name des Vertreters des Inhabers in der Türkei in Feld "B" (vertreten durch) sowohl auf den Einfuhr- als auch auf den Wiederausfuhrbelegen, die vom türkischen Zoll bearbeitet werden, deutlich angegeben werden. Wenn ein Vertreter nicht eindeutig in Feld "B" angegeben ist, muss die beigefügte Vollmacht von der ausstellenden Kammer und der zuständigen türkischen Botschaft bzw. dem Konsulat überbeglaubigt werden. Die türkische Zollverwaltung teilte mit, dass Carnet ATA, die nicht vom bevollmächtigten türkischen Vertreter am weißen Einfuhr- und Wiederausfuhrblatt unterfertigt sind, nicht anerkannt werden.

4) Der türkische Zoll beschränkt sehr oft die Wiederausfuhrfrist auf 6 Monate. Ein Überschreiten dieser Wiederausfuhrfrist hat eine Zollstrafe zumindest EUR 55 zur Folge. Eine Strafe bis zum zweifachen des Warenwertes wird auferlegt, wenn die Wiederausfuhrfrist um mehr als zwei Monate überschritten wird, bzw. die Wiederausfuhr der Waren nicht erfolgt und der TR Zoll nicht verständigt und die Einfuhrverzollung nicht vorgenommen wird. Beachten Sie bitte: Eine Verlängerung der Frist bis zum Ablauf der Gültigkeit des Carnet ATA kann beim türkischen Zoll vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist beantragt werden.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Mai 2026